



Christlichdemokratische Volkspartei
Kanton Schwyz www.cvpsz.ch

Justizdepartement
des Kantons Schwyz
Herrn Regierungsrat
Peter Reuteler
Postfach
6431 Schwyz

Reichenburg/Goldau, 4. April 2005

Revision Strafrechtspflege: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reuteler
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zur obgenannten Vorlage eine Vernehmlassung einzureichen. Gerne nimmt die CVP des Kantons Schwyz dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Bei dieser Vernehmlassung handelt es sich im Wesentlichen um die Festlegung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen im Zusammenhang mit der Revision des Strafrechtes durch den Bund (Änderungen im Sanktionensystem, Abtrennung des Jugendstrafrechtes). Der Handlungsspielraum des kantonalen Gesetzgebers ist eingeschränkt und beschränkt sich im Wesentlichen auf Vollzugsbestimmungen. Diverse Fragen, die sich uns im Zusammenhang mit dieser Vorlage stellen, müssen daher offen bleiben (z. B. Ist es sinnvoll, dass die Strafmündigkeit erst mit 10 Jahren eintritt? Was geschieht mit „Straftätern“ die jünger sind?).

Die CVP begrüsst die in der Vorlage vorgesehene neue Zuweisung von Zuständigkeiten an Rechtssprechungs- und Vollzugsorgane sowie die Anpassung von verfahrensrechtlichen Bestimmungen.

Die CVP erklärt sich damit einverstanden, dass die Zuständigkeit der Gemeinden für die Erledigung der Kinderstrafsachen aufgehoben und dies in den Aufgabenbereich der Jugendanwälte eingebunden wird. Sie findet es zudem sinnvoll, dass die Jugendanwaltschaft zentral organisiert wird. Die CVP schliesst sich der Meinung der Expertengruppe an, dass dies eine effiziente und professionelle Behandlung der Fälle sowie eine einheitliche Rechtssprechung gewährleistet. Mit diesem Schritt wird nicht nur ein langjähriges Anliegen der Rechts- und Justizkommission, sondern auch der CVP umgesetzt.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

§ 167

Die CVP ist einverstanden, dass gemeinnützige Arbeiten auf private oder behördliche Institutionen ausgelagert werden, da von solchen Institutionen in Zukunft vermehrt „gemeinnützige“ Tätigkeiten verrichtet werden. Es stellen sich uns jedoch folgende Fragen:

- Wie wird der Begriff „gemeinnützig“ umschrieben?
- An welche Vorgaben muss sich das Departement (§ 159) halten?
- Gibt es im Kanton Schwyz genügend gemeinnützige Arbeitseinsatzmöglichkeiten?
- Sind solche Arbeiten auch willkommen?

§ 159 Abs. 2 und § 168 Abs. 1 nStPO; § 41 Abs. 2 nVSV

Die CVP stellt die Ausführungen zu diesen Paragraphen und insbesondere die darin vertretene Lehrmeinung in Frage. Sie beantragt, dass die gesetzliche Grundlage geschaffen wird, dass die Vollzugskompetenz nicht nur beim Verkehrsamt, sondern bei Bedarf auch beim Richter liegen kann. Konkret soll ein Richter beispielsweise festlegen können, dass ein Fahrzeug „unverzüglich“ als „Tatwerkzeug“ eingezogen wird oder dass ein verurteilter Automobilist seinen Führerschein „unverzüglich“ abgeben muss.

Für die uns gebotene Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anregungen möchten wir uns im Voraus bei Ihnen bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

CVP des Kantons Schwyz

Rolf Güntensperger, Präsident

Stefan Aschwanden, Fraktionschef